

Abendmahl ist Essen und Trinken – nicht Tunken

Gegen das Vordringen der Intinctio in die evangelische Abendmahlspraxis¹

Von Hellmut Zschoch

1. Diskussionsbedarf angesichts einer schleichenden Veränderung

„In unserer Gemeinde wird das Abendmahl in Form der Intinctio gefeiert.“

„Wir laden Sie ein, in diesem Gottesdienst das Abendmahl in der Form der Intinctio zu empfangen.“

„Sie können für die Kommunion auch die Form der Intinctio wählen.“

Solche oder ähnliche liturgische Handlungsanweisungen begegnen nach meinem Eindruck in evangelischen Gottesdiensten immer häufiger. Die Intinctio, das Eintunken des Brotes (meist in Gestalt einer Hostie) in den Wein bzw. Traubensaft¹, ist auf dem Vormarsch – als alleinige oder partielle Regelgestalt² der Kommunion oder als gleichrangige Parallelgestalt neben anderen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Das Trinken aus dem Gemeinschaftskelch ruft zunehmend hygienische und ästhetische Bedenken hervor, ist für viele Menschen, auch treue Gemeindeglieder, mit Angst und Ekel verbunden. Hingegen bedeutet die Darreichung des Weins in Einzelkelchen für viele einen unzumutbaren Verzicht auf das Symbol des gemeinsamen Kelchs. Da scheint sich das Eintunken des Brotes in den Kelch als Ausweg aus dem Dilemma anzubieten, als eine würdige Form der Kommunion von Brot und Wein, für die es immerhin ökumenische Analogien in den orthodoxen Kirchen und in der römisch-katholischen Kirche gibt – und den lateinischen Fachausdruck Intinctio, der das Eintunken als seriöse liturgische Verhaltensweise markiert.

Gegen eine „private“ Praxis des Tunkens beim Abendmahl als persönliche Notlösung angesichts der Distanz gegenüber dem Trinken aus dem Gemeinschaftskelch ist im Grunde nicht viel einzuwenden – ebenso wenig übrigens wie gegen den Verzicht auf eine der Abendmahlsgestalten (oder sogar auf beide) z. B. aus medizinischen Gründen. Der Respekt vor dem persönlich verantworteten Umgang mit den Abendmahlsgaben ist in der evangelischen Kirche vielmehr geboten.

Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Praxis der Intinctio ohne weiteres als Regelform eingeführt oder als Parallelform angeboten oder emp-

¹ Zuerst veröffentlicht in: Thema: Gottesdienst 35/2012, 4–10; hier geringfügig überarbeitet.

¹ Im Folgenden spreche ich der Einfachheit halber nur von Wein. Dabei ist das unvergorene Produkt des Weinstocks mitgedacht.

² Unter „partieller Regelgestalt“ verstehe ich, dass einzelne Gottesdienste ausdrücklich und exklusiv mit einem Abendmahl in Form der Intinctio verknüpft werden.

fohlen werden kann, wie es vielerorts zu beobachten ist und in den eingangs zitierten liturgischen Anweisungen zum Ausdruck kommt. Die Form der Kommunion betrifft den sensiblen rituellen Kernbereich kirchlichen Handelns. Deshalb kommt ihr für die Prägung und die öffentliche Gestalt evangelischer Frömmigkeit mehr als bloß äußerliche Bedeutung zu; insofern trägt der Verweis auf die Praxis in anderen Konfessionen zur Begründung einer Neuregelung des Abendmahlsempfangs nichts aus. Die Praxis der Intinctio verändert Handlung und Wahrnehmung des Abendmahls so stark, dass sie in unseren Gemeinden – wenn überhaupt – nicht ohne eine breite Diskussion schleichend eingeführt werden sollte. Zu dieser Diskussion möchte ich beitragen, wenn ich nun darlege, warum ich

erstens meine, dass die Form der Intinctio einem evangelischen Abendmahlverständnis nur sehr eingeschränkt entspricht, und

zweitens zumindest die Einführung dieser Form als *Regelgestalt* des Abendmahlsempfangs für nicht legitim halte.

2. Die Abendmahlshandlung

Über wenige Themen der christlichen Religion ist in Theorie und Praxis so viel gestritten worden wie über das Abendmahl, gerade auch in der evangelischen Theologie und Kirche. Das darf den Blick nicht dafür trüben, dass das Abendmahlverständnis in den evangelischen Kirchen eine starke gemeinsame Basis hat: Sinn und Gestalt des Abendmahls ergeben sich aus der Nähe zu dem, was in den synoptischen Evangelien und bei Paulus vom letzten Mahl Jesu erzählt wird, konzentriert in den sogenannten Einsetzungsworten (Mt 26, 26–28; Mk 14, 22–24; Lk 22, 19 f.; 1 Kor 11, 23–25). Der Bezug auf das Ursprungsereignis ist der reformatorische Impuls, der sich durch alle unterschiedlichen Ausprägungen von Abendmahlslehre und Abendmahlsfeier im Protestantismus durchhält. Exemplarisch lässt sich dieser Impuls ausmachen in Luthers großer Schrift über die Sakramente „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ von 1520: Das Abendmahl ist eine Handlung der Zusage Jesu Christi, die allen gilt, die sie im Glauben aufnehmen. Deshalb gibt es dabei keinen Unterscheid von „Geistlichen“ und „Laien“, gibt es keine Verwandlung von profanen in heilige Substanzen, gibt es kein vom kirchlichen Priestertum verwaltetes Opfer.³

Es kommt also für das evangelische Abendmahlverständnis auf die *Abendmahlshandlung* an. Sie ist nach allen neutestamentlichen Berichten keine Handlung des Tunkens, sondern eine des Essens und Trinkens. Zwar enthält nur der Bericht bei Mt die ausdrückliche doppelte Aufforderung zum Essen und Trinken, aber in allen Berichten handelt es sich eindeutig um zwei

³ Text in: Martin Luther. Lateinisch-Deutsche Studienausgabe. Bd. 3: Die Kirche und ihre Ämter, hg. von Günther Wartenberg und Michael Beyer, Leipzig 2009 [= LDStA 3], 186–252.

voneinander unterschiedene, bei Lk und in 1Kor durch die Angabe „nach dem Mahl“ auch zeitlich voneinander abgesetzte, Handlungsbestandteile. Es ist schwer vorstellbar, dass Jesus zunächst seinen Jüngern das Brot bricht, sie dieses dann in der Hand halten oder vor sich ablegen, bis er dann den Kelch mit ihnen teilt. In dieser banalen Beobachtung an der Handlung des letzten Mahls Jesu spiegelt sich die schlichte Tatsache, dass Jesus mit seinen Jüngern keinen Kultakt zelebrierte, sondern dass er seinen bevorstehenden erzwungenen Abschied in Gestalt einer Mahlzeit beging, die sich in den grundlegenden Vollzügen – Essen und Trinken – nicht von anderen Mahlzeiten unterschied.

Es ist für das evangelische Abendmahl nicht nebensächlich, dass es – wenn auch in rituell verkürzter Gestalt – an eine Mahlzeit erinnert, an alltägliches und festliches gemeinsames Essen und Trinken. Für diese Mahlzeit spielen Brot und Wein eine konstitutive Rolle, gerade indem sie genau so behandelt werden wie bei anderen Mahlzeiten auch: Das Brot wird gegessen, der Wein wird getrunken. Das Eintunken von Brot wäre einer solchen Mahlzeit nicht nur unangemessen; es würde auch den Umgang mit diesen elementaren Lebensmitteln deutlich verändern: Das Brot wird dann nicht mehr als Brot wahrgenommen und gewürdigt, gekaut, eingespeichelt, geschmeckt, geschluckt, sondern es wird zur Trägersubstanz für den Wein, zu feuchter Masse, die im Mund zerfällt und umstandslos heruntergeschluckt werden kann. Das Trinken des Weins fällt vollständig aus; er ist nur Flüssigkeit zum Anfeuchten des Brotes, ohne eigenes Gefühl auf und an Zunge und Gaumen, ohne den genussreichen Abgang des Getränks. Als Eintunkhandlung verliert das Abendmahl die Konkretion einer echten Mahlzeit zugunsten einer speziellen Art von religiösem Fastfood, bei dem trockene und feuchte Bestandteile gleichzeitig und unter weitgehendem Verzicht auf den sinnlichen Akt der Nahrungsaufnahme eingenommen werden.

In dieser Reduktion des Mahlcharakters durch Eintunken kommt es zu einer für ein evangelisches Abendmahlsverständnis unangemessenen Konzentration auf die dargebotenen Substanzen Brot und Wein, als käme es darauf an, sich diese in beliebiger Form einzuverleiben – ohne Berücksichtigung des ihnen entsprechenden Handlungszusammenhangs. Es geht aber nicht um die Verabreichung heiliger Substanzen verschiedener Aggregatzustände, sondern um die gemeinsame Feier einer Mahlzeit. Dieser Handlungszusammenhang geht noch nicht verloren, wenn *einzelne* Beteiligte es vorziehen, das Brot in den Wein zu tunken oder auf einen Teil der Mahlzeit ganz zu verzichten, wohl aber geht er verloren, wenn *alle* zum Eintunken angehalten werden und herkömmliches Essen und Trinken damit faktisch unterbunden werden. Zumindest undeutlich wird der Handlungszusammenhang auch, wenn das Eintunken dem Essen und Trinken von vornherein gleichgestellt wird.

Die neutestamentlichen Einsetzungsberichte bezeugen eine durchgängige Doppelstruktur der Wort-Zeichen-Handlung: Zweimal redet Jesus seine Jünger an, zweimal teilt er in Verbindung damit leibliche Speise aus, zweimal hören die Jünger, zweimal nehmen sie die ihnen gereichte Gabe, zweimal lassen

sie sich nähren. Durch das Eintunken wird aus dem zweimaligen Aufnehmen der dargebotenen Speise ein einziger Akt. So wird die klare Struktur der Handlung getrübt und es wird undeutlich, wie die Zusageworte Christi nicht bloß den Gaben Brot und Wein, sondern den Handlungen des Gebens und Empfangens, des Brotbrechens und Essens, des Kelchsegnens und Trinkens zugeordnet sind.

Übrigens, das nur am Rande, wird auch beim letzten Mahl Jesu eingetunkt, freilich nicht in den Wein, sondern – wie es sich für eine orientalische Mahlzeit gehört – in die Schüssel mit dem Fleisch. Davon ist in den Abendmahls-erzählungen allerdings nur im Zusammenhang mit der Identifikation des Verräters die Rede: „der mit mir seinen Bissen in die Schüssel taucht“ (Mk 14, 20; vgl. Mt 26, 23).⁴ Auch diese Reminiszenz gibt Anlass zur Zurückhaltung bezüglich der symbolischen Qualität des Tunkens beim Abendmahl.

3. Die kirchliche Vollmacht

Die Distanz der Praxis der *Intinctio* zu einem an dem ursprünglichen Handlungscharakter orientierten evangelischen Abendmahlsverständnis wird besonders brisant, wenn es um Beschlüsse zur Einführung dieser Form als alleinige oder partielle Regelgestalt des Abendmahlsempfangs geht.

Für die Verschiebung, die eintritt, wenn ein persönlich motiviertes Kommunionverhalten zur kirchlichen Norm wird, gibt es eine bekannte kirchengeschichtliche Analogie, den Übergang vom Kelchverzicht zum Kelchentzug:⁵ Ausgelöst u. a. durch die sich durchsetzende Auffassung, Brot und Wein würden in der Messfeier in Leib und Blut Christi verwandelt, und die daraus resultierende Scheu vor dem „Blut“, verzichteten seit dem hohen Mittelalter viele Christen auf die Kelchkommunion und begnügten sich mit dem Empfang des Brotes – mit dem Effekt, dass ihnen der Kelch schließlich gar nicht mehr angeboten und 1415 vom Konstanzer Konzil ganz verboten wurde.⁶ Die sich an den Kelch knüpfende Angst der Gläubigen führte also zu einer kirchlichen Entscheidung, mit der zugleich die Differenz geschärft wurde zwischen dem allein unter beiden Gestalten kommunizierenden und auch sonst das Sakrament vollmächtig verwaltenden „Geistlichen“ und den nur unter der Brotgestalt – und ohnehin meistens nur einmal im Jahr – kommunizierenden „Laien“. Dogmatisch ließ sich das mit der Lehre von der „Konkomitanz“ rechtfertigen: Denen, die nur das Brot empfangen, geht nichts verloren, denn auch darin ist der ganze Christus präsent. Zum Widerspruch kam es aber da, wo Theologen und Gläubige sich an den neutestamentlichen Abendmahlsberichten orientierten. John Wyclif und Jan Hus kamen so zur Forderung des

⁴ Die lateinische Vulgata liest an beiden Stellen „*intinguit*“ – das Verb zu „*intinctio*“.

⁵ Vgl. Wolfgang Hinz, Art. Kelchentziehung, in: RGG⁴ 4, Tübingen 2001, 919.

⁶ S. Dekret „*Cum in nonnullis*“, Text in: DH, Nr. 1198–1200.

„Laienkelchs“, die sich immerhin im 15. Jahrhundert in Böhmen gegen den Widerstand der Papstkirche auf breiter Front durchsetzen konnte.

Von dieser neutestamentlich inspirierten Kritik an der kirchlichen Kommunionnorm ist auch Luthers Absage an den kirchlichen Kelchentzug in seiner bereits erwähnten Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ bestimmt: Die Vollmacht der Kirche zur Veränderung der Gestalt der Sakramente sieht Luther begrenzt durch die Einsetzung Christi, die nicht „zunichtegemacht“ werden darf.⁷ In dieser Hinsicht haben die Böhmen „das Handeln Christi und sein Wort auf ihrer Seite“.⁸ Nicht der Kelchverzicht als solcher stellt für Luther das eigentliche Übel dar, sondern die Anmaßung der Papstkirche, ihn gegen das biblische Ursprungszeugnis zur Norm zu erheben: „Es ist unchristlich und tyrannisch, wenn man den Laien das Abendmahl unter beiderlei Gestalt verweigert, was selbst nicht in der Hand eines Engels läge, geschweige denn in der des Papstes oder irgendeines Konzils.“⁹ Ich ergänze: auch nicht in der Hand einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, eines Presbyteriums oder einer Synode.

Der Analogieschluss liegt auf der Hand, und er trägt auch: Keiner kirchlichen Instanz kommt die Vollmacht zu, eine Form der Abendmahlausteilung als Regel einzuführen, die von der Handlung Christi beim letzten Abendmahl wegführt. Die Einführung der Intinctio als Regelform ist auch deshalb, mit Luthers Worten gesagt, „unchristlich und tyrannisch“ und widerspricht christlicher Freiheit, weil sie nicht nur eine unzureichende Form zur Regel macht, sondern zugleich die ursprungsgemäße Form des Essens des Brotes und des Trinkens des Weins¹⁰ tendenziell unterbindet und rechtfertigungspflichtig macht. Wer das Eintunken als Kümmerform der Kommunion für sich ablehnt, hat angesichts einer solchen Regel ja nur drei Möglichkeiten: 1. Er nimmt die Handlungsanweisung zähneknirschend hin, tunkt ein und ärgert sich – keine gute mentale Verfassung beim Abendmahl. 2. Er praktiziert offenen Ungehorsam gegenüber der Anweisung, isst das Brot und erkämpft sich den Kelch – damit ärgert er die andern und zieht mindestens böse Blicke auf sich, auch kein erstrebenswerter Effekt einer Abendmahlsfeier. 3. Er bleibt gegen den Wunsch, sich im Sakrament der Zusage Christi zu vergewissern, der Kommunion fern – ein faktischer Ausschluss aus der Abendmahlsgemeinschaft, bei dem keine evangelische Freude aufkommen will. Für die Freiheit eines Christenmenschen bleibt in einem solchen Szenario kein Raum.

Um diese Freiheit geht es letztlich auch in Luthers Stellungnahme für den „Laienkelch“, den er 1520 anders als die Böhmen nicht erzwingen will. Ent-

⁷ LDStA 3 (s. Anm. 3), 191,40 f. (lat. *evacuare*, wörtlich = entleeren).

⁸ A. a. O., 193,24 f.

⁹ A. a. O., 199,26–29.

¹⁰ Ob der Wein unmittelbar aus dem Gemeinschaftskelch oder aus Einzelkelchen getrunken wird, scheint mir in dieser Hinsicht keinen entscheidenden Unterschied auszumachen – jedenfalls dann nicht, wenn die Einzelkelche für alle Beteiligten wahrnehmbar aus einem gemeinsamen Gefäß befüllt werden.

schieden ist er aber darin, dass die „vollständige Gestalt“ (*integritas*)¹¹ des Sakraments der Maßstab für alle kirchlichen Verfügungen in Sachen Abendmahl ist. Luther fordert die Freiheit für die Gläubigen, die ursprungsgemäße Gestalt des Sakraments „zu erbitten und zu gebrauchen“.¹² Von der christlichen Freiheit aus ergibt sich zugleich, Luther folgend, die Freiheit, auf den Kelch (oder auf das Brot oder auf beides) zu verzichten – oder auch zu tunken statt zu essen und zu trinken. Das alles aber nur unter dem Gesichtspunkt der Freiheit einzelner Christenmenschen, nicht als Regel für die Gemeinde! Für die Gemeinde, für das, was in kirchlicher Vollmacht zu regeln ist, bleibt es beim Maßstab der vollständigen Gestalt des Sakraments, der möglichst großen Nähe zur Ursprungshandlung.

4. Fazit

Im Blick auf das Vordringen der Form der *Intinctio* in unseren Gemeinden ergibt sich aus meiner Sicht Folgendes:

1. Die *Intinctio* verändert den Handlungscharakter des Abendmahls von der gemeinsamen Mahlzeit in Richtung auf eine „normalen“ Mahlzeiten ferne kultische Einverleibung religiös aufgeladener Substanzen. Sie vermindert die sinnliche Wahrnehmung der Abendmahls Gaben („Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist!“) und verwischt den Zusammenhang der Handlungen des Essens und Trinkens mit den Zusageworten Christi.

2. Daher ist die Einführung der *Intinctio* als alleinige oder partielle Regelform des Abendmahlsempfangs mit dem für die Kirchenleitung in der evangelischen Kirche geltenden Maßstab der Orientierung am neutestamentlichen Ursprungsgeschehen nicht vereinbar. Auch von ihrer Empfehlung als gleichrangiger Parallelform ist abzuraten.¹³

3. Demgegenüber ist die von einzelnen Gemeindegliedern geübte *Intinctio* mit Respekt hinzunehmen. In Einzelfällen kann auch ein seelsorglicher, nicht öffentlicher Rat zu dieser Form sinnvoll sein, solange keine bessere Lösung gefunden wird.

4. Eine Veränderung unserer Abendmahlspraxis ist nötig. Weil in der christlichen Gemeinde auch Distanz und Angst gegenüber den Formen der Austeilung und des Empfangs ernst genommen werden müssen, bleibt den evangelischen Kirchen die Suche nach einer zugleich ursprungs- wie situationsorientierten Abendmahlspraxis dringlich aufgegeben. Die Vollständigkeit der an das letzte Mahl anknüpfenden Wort-Zeichen-Handlung ist dabei

¹¹ LDStA 3 (s. Anm. 3), 199,39.

¹² A. a. O., 201,35 f.

¹³ Ausnahmen in besonderen Gemeindesituationen, z. B. im Krankenhaus, sind denkbar, können als Ausnahmen aber nicht die Regel begründen. Übrigens ist bei Verwendung eines *Intinctio*kelches parallel zu einem Gemeinschaftstrinkkelch die Differenz zur Kommunion mit Einzelkelchen nur graduell.

als Maßstab anzulegen – und die Freiheit aller Christenmenschen, in der in diesem Mahl, im Essen und Trinken, im Hören und Glauben, nicht Druck und Zwang, sondern die Zuwendung Gottes und die Gemeinschaft untereinander erfahrbar werden.

Professor Dr. Hellmut Zschoch, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 18, 42285 Wuppertal;
E-Mail: zschoch@thzw.de